Anglergemeinschaft Grettstadt-Dürrfeld e. V.

Angleigemenischaft Greitstaut-Durrield e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Anglergemeinschaft Grettstadt-Dürrfeld e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Grettstadt-Dürrfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen (VR 795).
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung der Angelfischerei im Sinne des Fischereigesetzes sowie die Pflege und Hege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, verbunden mit einer waidgerechten Angelfischerei.
- 2.2 Dabei ist es Aufgabe des Vereins, die Angelfischerei durch die angemessene Vertretung und Förderung der Mitglieder zu unterstützen.
- 2.3. Ein Schwerpunkt wird dabei durch eine fachkundige Jugendarbeit gesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

4.1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- 4.2. Natürliche Personen unterscheiden sich dabei grundsätzlich in
 - aktive Mitglieder, die über den Erwerb von Jahresfischereischeinen berechtigterweise in den Vereinsgewässern angeln, und
 - passive Mitglieder, die den Verein fördernd unterstützen.
- 4.3. Minderjährige können als Jungangler aktive Mitglieder werden ab dem vollendeten 10. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 4.4. Ehrenmitglieder können besonders verdiente Mitglieder werden, deren Ernennung von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, auf Vorschlag von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben des Mitglieds.
- 5.4. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- 5.5. Ein Ausschlussverfahren kann vom Vorstand insbesondere eingeleitet werden bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei unkameradschaftlichem Verhalten sowie der unterbliebenen Leistung der Vereinsbeiträge.
- 5.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ämter des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 6.2. Von den aktiven Mitgliedern wird ein jährliches Besatzgeld erhoben, das mit dem Jahresbeitrag zu leisten ist.
- 6.3. Beim Eintritt in den Verein ist von den aktiven Mitgliedern ein einmaliges Besatzgeld zu leisten.
- 6.4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.5. Einzelheiten der Beitragshöhen und des Einzugsverfahrens sowie die besondere Behandlung von Junganglern sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- 6.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erstattung von entrichteten Beiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 8.2. Der Verein wird geleitet von seinem Gesamtvorstand; dieser besteht aus 7 Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenführer

Gewässerwart

Jugendwart

Hütten- und Gerätewart

- 8.3. Der Gesamtvorstand im Sinne von § 8.2. kann ausschließlich von Vereinsmitgliedern besetzt werden. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.
- 8.4. Die Einberufung des Gesamtvorstands erfolgt durch den 1. bzw. bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine bestimmte Frist oder Form muss dabei nicht eingehalten werden.
- 8.5. Eine Tagesordnung muss nicht angegeben werden.
- 8.6. Die Leitung der Vorstandssitzungen ist dem 1. bzw. bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden vorbehalten.
- 8.7. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. bzw. bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden ausschlaggebend ist.
- 8.8. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelesen.
- 8.9. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.10. Der Gesamtvorstand hat eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- 9.1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.2. Es sind im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der diesbezüglichen Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 9.3 In der Geschäftsordnung können Einzelheiten und auch weitere Aufgaben festgelegt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- 10.2. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- 10.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der zwei Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand
- 10.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- 11.2. Sind beide Vorsitzende verhindert, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem verbleibenden Kreis des Gesamtvorstands den Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 11.3. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 11.4. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem zweiköpfigen Wahlausschuss übertragen.
- 11.5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.6. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- 11.7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 11.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 11.11. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, wo die Mitglieder die Niederschrift erhalten oder einsehen können.

§ 12 Kassenführung

- 12.1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden erbracht.
- 12.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 12.3. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte und Geldbewegungen Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 12.4. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

- 12.5. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- 12.6. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem von ihm einberufenen Gremium angehören.
- 12.7. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 12.8. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Ausgaben.
- 12.9. Das Prüfungsergebnis ist von den Kassenprüfern zu protokollieren und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grettstadt (PLZ 97508), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Ausführungen oder Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

Grettstadt-Dürrfeld, 14.Januar 2012

Anglergemeinschaft Grettstadt-Dürrfeld e.V.

Vorsitzender: gez. Rainer Flessa
 Vorsitze

2. Vorsitzender: gez. Peter Hofmann